



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON +49 (0) 361 51 80 51-25 // -26

FAX +49 (0) 361 51 88 43 28

E-MAIL info@fluechtlingsrat-thr.de

BANK Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70

BIC: HELADEF1WEM

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

Erfurt, den 23. Mrz. 2021

 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

PRESSEMITTEILUNG

Behörde schiebt Ehemann nach Trauung ab

Flüchtlingsrat fordert umfassende Aufarbeitung der Grundrechtsverletzung und sofortige Wiedereinreisemöglichkeit für den Abgeschobenen

Am 7.10.2020 wurde ein kosovarischer Bräutigam nach der Trauung im Standesamt Erfurt von seiner aufenthaltsberechtigten Braut getrennt und abgeschoben. Auch die jetzt vorliegende Antwort auf die Kleine Anfrage von Patrick Beier und Christian Schaft (Die LINKE.) im Thüringer Landtag bringt keine Klärung, wie dieses Vorgehen mit dem grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie in Einklang zu bringen ist.

„Dieses Vorgehen der Ausländerbehörde Ilmkreis zeigt ein besonders rigides Behördenverhalten! Es ist für uns weder rechtlich noch menschlich haltbar“, sagt Ellen Köneker vom Flüchtlingsrat Thüringen e.V. und ergänzt: „An die Achtung des grundrechtlichen Schutzes des Ehe- und Familienlebens ist auch die Ausländerbehörde des Ilmkreises gebunden!“

Der grundrechtliche Schutz des Ehe- und Familienlebens ergibt sich nach Art. 6 des Grundgesetzes und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Betroffene war zum Zeitpunkt der Abschiebung im Besitz einer Duldung. Diese hätte aufgrund des rechtlichen Abschiebehindernisses durch die Eheschließung zunächst verlängert werden müssen. Die Klärung, ob die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht erfüllt werden, erfolgt erst danach im Verwaltungsverfahren. Stichhaltige Gründe, die der üblichen Praxis entgegenstehen könnten, wurden auch im Rahmen der Kleinen Anfrage seitens des zuständigen Ministeriums nicht benannt.

„Dem abgeschobenen Ehemann muss unverzüglich von Amtswegen die Wiedereinreise zu seiner Ehefrau ermöglicht werden. Es wäre ein Unding, wenn der Betroffene die Abschiebekosten dieser offensichtlich rechtswidrigen Abschiebung auch noch selber vor der Wiedereinreise zahlen müsste. Diese sind selbstverständlich von der Behörde zu tragen“, mahnt Köneker abschließend.

FLÜCHTLINGSARBEIT
IST KOSTENFREI, ABER IN
KEINEM FALL UMSONST
UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

→ **SPENDENKONTO**
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC: HELADEF1WEM

MITGLIED DER BUNDES-
ARBEITSGEMEINSCHAFT
PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

